

Abteilung Soziales

Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen der Gemeinde Hedingen an die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung

Von der Schulpflege verabschiedet am 1. Juli 2013

Vom Gemeinderat festgesetzt am 2. Juli 2013

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen der Einheitsgemeinde Hedingen an Eltern bzw. Erziehungsberechtigte für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung.

² Über Beiträge an weitere Angebote und Dienstleistungen wird im Einzelfall und aufgrund der jeweils vorliegenden besonderen Verhältnisse entschieden.

§ 2 Anspruchsberechtigung

¹ Beiträge werden nur an Eltern bzw. Erziehungsberechtigte ausgerichtet, die in der Gemeinde Hedingen wohnhaft und steuerpflichtig sind.

² Beiträge werden für Kinder ab dem 4. Monat bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit ausgerichtet.

³ Der Beitrag richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des betroffenen Haushalts.

⁴ Leben unverheiratete bzw. geschiedene Eltern zusammen oder alleinerziehende Personen zusammen mit einem Partner (Konkubinat), ist die Leistungsfähigkeit beider Personen zu berücksichtigen.

§ 3 Massgebendes Einkommen und Vermögen

¹ Als Berechnungsgrundlage dient das steuerbare Einkommen (Staats- und Gemeindesteuer) gemäss der für das Beitragsjahr vorliegenden Veranlagung.

² Zu diesem Betrag werden 10% des steuerbaren Vermögens addiert.

³ Liegt noch keine definitive Veranlagung vor, wird das massgebende Einkommen aufgrund der bekannten mutmasslichen Zahlen festgelegt.

⁴ Sind die Eltern quellensteuerpflichtig, gilt das Nettoeinkommen gemäss Lohnabrechnung/Lohnausweis als Berechnungsgrundlage. Von diesem Jahreseinkommen werden die gleichen Abzüge gewährt, die bei einer ordentlichen Steuererklärung geltend gemacht werden können. Ebenso werden zu diesem Betrag 10% des steuerbaren Vermögens addiert.

§ 4 Änderung der Familien- und Einkommensverhältnisse

¹ Die Berechnung der Beiträge erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Einkommenssituation der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, in der Regel auf den Beginn eines Schuljahres.

² Dauernde Veränderungen der Familienverhältnisse, Änderungen des Zivilstandes sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind der zuständigen Stelle gemäss § 5 innert 14 Tagen zu melden.

§ 5 Verfahren

- ¹ Beiträge werden nur auf begründetes Gesuch hin ausgerichtet.
- ² Gesuche sind an die Gemeindeverwaltung Hedingen, Abteilung Soziales, zu richten. Es sind mindestens folgende Unterlagen einzureichen:
- vollständig ausgefülltes Gesuchsformular
 - Kopie der letzten Steuererklärung
 - Bestätigung der Institution über die Aufnahme des Kindes bzw. der Kinder
- ³ Sofern dies zur Prüfung des Gesuches notwendig ist und in speziellen Fällen kann die Gemeindeverwaltung weitere Unterlagen anfordern.
- ⁴ Eltern, die keine oder nur ungenügende Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse machen oder die geforderten Unterlagen nicht einreichen, müssen damit rechnen, dass die Beiträge gekürzt bzw. ganz gestrichen werden.
- ⁵ Wird ein Beitrag ausgerichtet, so wird dieser den Eltern direkt ausbezahlt. In Ausnahmefällen kann eine direkte Verrechnung mit der betreuenden Einrichtung erfolgen.

§ 6 Höhe des Beitrages

- ¹ Der Beitrag pro Kind wird auf Grund der Kriterien gemäss §§ 2 und 3 sowie der folgender Tabelle festgelegt:

Steuerbares Einkommen plus 10% des steuerbaren Vermögens (in Fr.)	Beitrag an die ungedeckten Kosten (in %)
0 bis 30'000	76,4 %
30'001 bis 35'000	69,7 %
35'001 bis 40'000	62,6 %
40'001 bis 45'000	55,9 %
45'001 bis 50'000	48,7 %
50'001 bis 55'000	42,1 %
55'001 bis 60'000	34,9 %
60'001 bis 65'000	28,2 %
65'001 bis 70'000	21,0 %
70'001 bis 75'000	14,4 %
75'001 bis 80'000	7,7 %
ab 80'001	kein Beitrag

- ² Die Obergrenze der Beiträge beträgt 6'000 Franken pro Kind und Jahr.
- ³ Bei speziellen Verhältnissen kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Dazu ist ein begründetes Gesuch einzureichen, über welches der Gemeinderat entscheidet.

§ 7 Entscheide

- ¹ Entscheide über Beiträge im Sinne dieses Reglements werden durch die Vorsteherin Soziales bzw. des Vorstehers Soziales getroffen.
- ² Die Zusicherung eines Beitrages gilt für den in der Verfügung genannten Zeitraum. Gesuche um Verlängerung der Beitragsdauer sind neu einzureichen.

§ 8 Rechtsmittel

¹ Innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, kann beim Gemeinderat Hedingen, schriftlich und begründet die Überprüfung einer Verfügung der Vorsteherin Soziales bzw. des Vorstehers Soziales verlangt werden.

² Gegen einen Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich und begründet Rekurs beim Bezirksrat Affoltern erhoben werden.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Das Reglement wurde vom Gemeinderat am 2. Juli 2013 festgesetzt und tritt auf den 1. August 2013 in Kraft.